



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 25. Mai 1990

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 90	Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)	255
17. 5. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Beendigung der Legislaturperiode der Bezirkstage	269
23. 4. 90	Anordnung Nr. 2 über den Datenübertragungsdienst — Datenübertragungs-Anordnung —	269
23.4.90	Anordnung Nr. 2 über den Telex-Dienst — Telex-Anordnung —	269
23. 4. 90	Anordnung Nr. 2 über den Fernkopierdienst — Fernkopier-Anordnung —	270
30. 4. 90	Anordnung Nr. 3 über den Landfunkdienst — 3. Landfunk-Anordnung —	270

Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)

vom 17. Mai 1990

Erster Teil:

Gemeindeordnung

1. Abschnitt:

Allgemeine Grundlagen

§ 1

Begriff der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates.
- (2) Die Gemeinde ist eine Bürgergemeinschaft. Sie fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das Wohl und das gesellschaftliche Zusammenleben ihrer Einwohner.
- (3) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft.

§ 2

Eigener Wirkungskreis

- (1) Die Gemeinden haben das Recht und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Pflicht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung sowie Entsorgung des Siedlungsmülls, die Verbesserung der Wohnbedingungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und

genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie des kulturellen Lebens, der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit.

(3) Bei der Lösung der Selbstverwaltungsaufgaben in der Gemeinde ist die Gleichstellung von Mann und Frau zu sichern.

(4) Die Gemeinden entwickeln partnerschaftliche Beziehungen zu Gemeinden und kommunalen Verbänden anderer Staaten.

(5) In die Rechte der Gemeinden darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 3

Übertragener Wirkungskreis

- (1) Die Gemeinden können durch Gesetz verpflichtet werden, bestimmte öffentliche Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Für die Erledigung übertragener Aufgaben können die zuständigen staatlichen Behörden den Gemeinden Weisungen erteilen.
- (3) Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, sind dementsprechend die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Sicherung der Mittel

- (1) Die Gemeinden regeln ihre Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung. Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen aufzubringen und sind dementsprechend berechtigt, Steuern und sonstige Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben sowie Entgelte und Gebühren für kommunale Leistungen festzulegen.
- (2) Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, haben die Gemeinden Anspruch auf einen übergemeindlichen Finanzausgleich. Das Nähere regelt ein Gesetz.